

„Ja, wir brauchen den menschenmöglichen Schutz“

„Pro“-Beitrag Abgrenzung Innere/Äußere Sicherheit; „Rheinischen Merkur“

Es ist noch nicht lange her, da war die Aufregung groß, als ein verwirrter Motorsegler mit Absturz in ein Frankfurter Hochhaus oder einer ähnlichen Katastrophe drohte. Zwei Tornados der Bundeswehr stiegen auf, um den Entführer abzufangen, und hernach bramarbasierte der Bundesverteidigungsminister, es müsse nun geklärt werden, wer notfalls den Befehl zum Abschuss hätte geben können. Dass wir in Deutschland und Europa von Gefahren ungleich brutalerer und größerer Dimension ganz real bedroht sind, ist jedem spätestens seit dem 11. September 2001 und nach den fürchterlichen Anschlägen auf mehrere Züge der Vorort-Bahn von Madrid klar. Wir müssen alle nur denkbare Vorsorge treffen gegen Aktionen, die eben auch in unserem eigenen Land Terror und Leid ungeahnten Ausmaßes verbreiten können. Zwar kann auch optimale Vorsorge nicht immer alles verhüten, aber sie ist unerlässlich, um im Falle des Falles bestmöglich zu reagieren.

Traditionell wird bei uns in der Gefahrenabwehr zwischen innerer und äußerer Sicherheit unterschieden. Für Ersteres ist vor allem die Polizei zuständig und für das zweite das Militär. In der föderalen Ordnung des Grundgesetzes kommt noch die Unterscheidung zwischen Bundes- und Länderkompetenzen hinzu: Die innere Sicherheit liegt vor allem in der Zuständigkeit der Länder und die äußere in der des Bundes, was sich auch bei Zivil- und Katastrophenschutz zeigt: der Zivilschutz ist der Schutz der Bevölkerung vor militärischen Gefahren, also vor Angriffen von außen und obliegt dem Bund, Katastrophenschutz ist primär Sache der Länder. Tatsache ist aber, dass Gefahren bestimmter Qualität wie Quantität – etwa solche, die von Flugkörpern ausgehen können - niemand außer der Bundeswehr ernsthaft zu bekämpfen weiß.

Es wäre fahrlässig, die Augen davor zu verschließen, dass sich die Gefahren und Bedrohungen unserer modernen Wirklichkeit nicht an unsere hergebrachte Kategorisierung halten. Die globalisierte Welt mit ihren Verwundbarkeiten und Gefährdungspotentialen hat die klassischen Unterscheidungskriterien obsolet gemacht, wenn es etwa um den Schutz geht von Kernkraftwerken und Chemiefabriken, Hochhäusern und Großflugzeugen, der weltweit vernetzten Informations- und Transportsysteme oder etwa auch der höchst sensiblen Finanzmärkte vor den Gefahren des transnational operierendem Terrorismus, der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologien sowie asymmetrischer Kriegsführung. Von jedem Punkt der Erde aus kann heute jeder andere Ort bedroht werden, und das nicht einmal nur durch staatliche Akteure. So wurden die Terror-Anschläge des 11. September als kriegerischer Angriff bezeichnet, und zwar nicht nur von den USA, sondern ausdrücklich auch von den Vereinten Nationen. Der Weltsicherheitsrat erklärte sie zur Gefahr für den Weltfrieden und die Nato aktivierte erstmals in ihrer Geschichte die Beistandsverpflichtung nach Artikel 5 des Nato-Vertrags.

Diese Gefährdungspotentiale verlangen nach adäquaten Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr, was an unsere begrenzten staatlichen Mittel und Möglichkeiten höchste Anforderungen stellt. Auch in einer Zeit, in der vielfältig diskutiert wird, ob staatliche Bürokratie und Regulierung nicht eher zu viel Aufgaben an sich gezogen hat, bleibt unbestritten, dass wir an Vorkehrungen für Sicherheit eher zu wenig als zu viel haben. Deshalb darf kein Zweifel bestehen dass das, was wir an Gefahrenabwehr leisten können, im Notfall auch eingesetzt werden kann.

Nun fällt uns aber gerade in Deutschland der Abschied von den hergebrachten und lange bewährten Unterscheidungen nicht leicht. Schwer lastet die Erfahrung des totalitären Missbrauchs der Sicherheitsorgane vor allem in der Nazizeit, ganz ähnlich übrigens auch in der Frage der Zusammenarbeit von Nachrichtendiensten und Polizei, wobei dies dann auch an die unselige Stasi erinnert. Unsere ganz spezifischen Erfahrungen sollten uns allerdings auch immer zögern lassen, wenn wir uns grundsätzlich anders verhalten als nahezu alle anderen demokratisch-rechtsstaatlich verfassten Staaten. Diese aber sehen praktisch alle, in Europa, in Amerika und darüber hinaus, die Möglichkeit vor, unter rechtlich genau geregelten Voraussetzungen ihre Streitkräfte auch zum Zwecke der Gefahrenabwehr im Innern einzusetzen.

Deutschland ist heute eine gefestigte Demokratie. Kein ernst zu nehmender Mensch denkt daran, die Bundeswehr etwa in innenpolitische Auseinandersetzungen oder bei Arbeitskämpfen einzusetzen. Vielmehr geht es darum, aus den Erfahrungen der Vergangenheit möglichen Missbrauch für die Zukunft auszuschließen, aber eben auch den heute bestmöglichen Schutz für Bürger und Land bereitzustellen. Wenn eine tödliche Bedrohung für die Sicherheit unseres Landes und seiner Bürger nicht anders als durch Einsatz der Bundeswehr abgewehrt werden könnte, würde niemand verantworten wollen, diesen wegen unzeitgemäßer Unterscheidung zwischen Innerer und Äußerer Sicherheit zu verweigern. Je eher und je klarer die rechtlichen Voraussetzungen den Erfordernissen unserer Wirklichkeit angepasst werden, umso geringer ist die Gefahr des Missbrauchs. Zudem ist eine angemessene Vorsorge auch die beste Vorkehrung gegen Panik und Hysterie, wenn trotz allem ein Unglück passieren sollte. Denn wer diese verweigert, wird im Ernstfall eher die Fassung verlieren.

Verantwortliche politische Führung sollte die Last von Entscheidungen in der Stunde der Gefahr auch nicht auf nachgeordnete militärische oder zivile Entscheidungsträger abschieben, sondern selbst für klare Grundlagen und Grenzen sorgen. Das ist überfällig. Leider beseitigt auch das Luftsicherheitsgesetz der rot-grünen Regierung dieses Defizit nicht, da es nach Ansicht von Verfassungsexperten den Anforderungen unseres Grundgesetzes nicht genügt und denen denkbarer Gefahrenszenarien erst recht nicht. Es kann aber nicht länger hingenommen werden, dass wegen falsch verstandener „political correctness“ der Blick auf die Wirklichkeit verweigert und stattdessen mutlos und gewunden darauf verwiesen wird, dass notfalls über Hilfskonstruktionen wie etwa Amtshilfe oder den gesetzlichen Notstand gehandelt werden könne.

Dabei müssen die vielfältigen Gefahren der nicht mehr trennbaren inneren und äußeren Sicherheit natürlich auch ganz zentral in die Reformbestrebungen der Bundeswehr einbezogen werden. Die derzeitigen Vorhaben sind deshalb dringend um geeignete Elemente für Territorialverteidigung und Heimatschutz zu ergänzen. Darüber hinaus verlangen einige – nicht alle – unserer Auslandseinsätze zunehmend nach Fähigkeiten, die mehr polizeilichen Charakter aufweisen. Dies und die kürzliche Diskussion um die Frage von Auslandseinsätzen des Bundesgrenzschutzes unterstreicht auch aus dieser Perspektive die Verschmelzung von innerer und äußerer Sicherheit. Und auch der kürzliche Beschluss zur Aufstellung europäischer Gendarmerie-Verbände, an denen sich Deutschland nicht beteiligen kann, weist in diese Richtung.

Zwar muss der Mensch damit leben, dass es absolute Sicherheit niemals geben kann. Das aber befreit niemanden von der Pflicht, das menschenmögliche Maß an Schutz und Vorkehrung zu versuchen. Andernfalls gefährdet der freiheitliche Rechtsstaat seine grundlegende

Legitimation. Freiheit und Sicherheit sollten von niemandem in einen künstlichen Gegensatz gebracht werden.